

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anhang 2

**Darstellung der Betroffenheit allgemein
häufiger Vogelarten**

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesene n	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Freibrüter in Gehölzen ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit dieser Art kann jedoch davon ausgegangen werden, dass adäquate Bereiche in der näheren und weiteren Umgebung problemlos besiedelt werden können und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt sowie die lokale Population im günstigen Erhaltungszustand verbleibt.	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Waldbereich und in sonstigen Gehölzen (1 V)

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiese n	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Siehe Amsel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Dorn-grasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiese n	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Bodenbrüter im Waldbereich ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Baufeldfreimachung im Waldbereich möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Siehe Amsel
Garten- baumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Bodenbrüter im Bereich von lückigen Laubwäldern und Sträuchern ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Siehe Amsel
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	§§	BV	5.000-8.000	x		x	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesene n	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	§§	BV	8.000-14.000	x	x	x	Als Horstbrüter ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Beseitigung von Gehölzen möglich. Des Weiteren können Störungen durch Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden	Siehe Amsel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	BV	5.000-10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§§	BV	2.500-3.500	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Fitis	Siehe Amsel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	§§	BV	5.000-8.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	n	§	BV	> 10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	§§	BV	2.500-3.500	X	X	X	Siehe Mäusebussard	Siehe Amsel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesene n	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Als Freibrüter in der Krautschicht ist bei dieser Art im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 45 die Tötung einzelner Individuen inkl. Ihrer Entwicklungsstadien sowie die Beschädigung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem durch die Baufeldfreimachung im Waldrandbereich sowie im Offenland möglich. Ansonsten siehe Amsel.	Siehe Amsel
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	§§	BV	3.500-6.000	X	X	X	Siehe Mäusebussard	Siehe Amsel
Wald- baumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	n	§§	BV	5.000-8.000	X		X	Siehe Bachstelze	Siehe Amsel

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten: Für die nachfolgend aufgeführten und im Wirkraum nachgewiesenen Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Deutscher Name	Wissen. Name	Vorkommen p=potenziell n=nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Status BV Brutvogel	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/ Umfang/ ggf.Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
						...1 ¹	...2	...3 ²		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	BV	>10.000	X		X	Siehe Fitis	Siehe Amsel

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.